



## **Satzung über die Ratenzahlung und Stundung von Steuern, Gebühren und Abgaben (Raten- und Stundungssatzung)**

Aufgrund der §§ 220 ff. Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 13 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG BW) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der heute geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Feldberg am 18.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Voraussetzungen, das Verfahren und die Bedingungen für die Gewährung von Ratenzahlungen und Stundungen kommunaler Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstiger Abgaben der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald).
- (2) Sie gilt für alle öffentlich-rechtlichen Geldforderungen der Gemeinde, soweit keine besonderen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen entgegenstehen.

### **§ 2 Stundung**

- (1) Eine Stundung kann auf Antrag des Schuldners gewährt werden, wenn die sofortige Einziehung der Forderung bei ihm eine erhebliche Härte bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Eine erhebliche Härte liegt insbesondere vor, wenn die sofortige Zahlung wegen vorübergehender finanzieller Schwierigkeiten unzumutbar ist.
- (3) Die Stundung kann, ganz oder teilweise, für eine bestimmte Zeit oder bis zum Eintritt bestimmter Bedingungen gewährt werden.
- (4) Die Stundung soll in der Regel nicht länger als zwölf Monate gewährt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine längere Stundung zulässig.

### **§ 3 Ratenzahlung**

- (1) Anstelle einer vollständigen Stundung kann die Gemeinde die Zahlung in angemessenen Raten zulassen.
- (2) Die Raten sind jeweils zum Ersten eines Monats fällig, sofern im Stundungsbescheid nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Gerät der Schuldner mit zwei aufeinanderfolgenden Raten oder einem erheblichen Teil einer Rate in Verzug, wird die gesamte Restschuld sofort fällig.

### **§ 4 Zinsen**

- (1) Für den gestundeten Betrag sind gemäß § 234 AO Stundungszinsen in Höhe von derzeit 0,5 % für jeden vollen Monat des gestundeten Betrags zu erheben, sofern nicht im Einzelfall auf die Erhebung verzichtet wird.
- (2) Bei Ratenzahlungen gelten dieselben Zinsregelungen entsprechend.

## § 5 Sicherheiten

- (1) Die Gewährung einer Stundung oder Ratenzahlung kann von der Stellung angemessener Sicherheiten abhängig gemacht werden, wenn dies zur Sicherung des Anspruchs erforderlich ist.
- (2) Als Sicherheiten können insbesondere Bürgschaften, Grundschulden oder die Abtretung von Ansprüchen anerkannt werden.

## § 6 Verfahren

- (1) Der Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung ist schriftlich zu stellen und zu begründen.
- (2) Der Antrag soll eine Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse enthalten (z. B. Einkommen, Vermögen, laufende Verpflichtungen).
- (3) Über den Antrag entscheidet die Gemeindekasse.
- (4) Die Entscheidung wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt, in dem insbesondere Stundungsdauer, Ratenhöhe, Fälligkeit und etwaige Sicherheiten festgelegt werden.

## § 7 Widerruf

- (1) Die Stundung oder Ratenzahlung kann widerrufen werden, wenn Angaben des Schuldners unzutreffend oder unvollständig waren, die Voraussetzungen der Stundung entfallen sind oder der Schuldner mit Zahlungen in Verzug gerät.
- (2) Mit dem Widerruf wird die gesamte Restschuld sofort fällig.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Feldberg, den 18.11.2025



Johannes Albrecht, Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeinde-ordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.